Aktenzeichen: 412-4302/18-642.1 DB

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Betreff:** | **Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG bei Vorhaben:**  **Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Brunnen 7, Flur-Nr. 94/2, Gemarkung Gutzberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Stein** | | |
|  |  | | |
| **Datum:** | 25.08.2020 | | |
| **Ersteller:** | Herr Denzlein | 0911-9773-1445 | b-denzlein@lra-fue.bayern.de |

1. Vorhaben und Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung

Die Stadtwerke Stein GmbH & Co.KG beantragt mit den Antragsunterlagen am 30.04.2020 eine Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 7 auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 94/2 der Gemarkung Gutzberg.

Die Errichtung des Tiefbrunnens 7 wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes vom 06.07.2018 genehmigt. Der Brunnen ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und um die Eigenwasserversorgung weiterhin gewährleisten zu können sinnvoll und notwendig. Es ist eine Jahresentnahmemenge vom 432.228 m³ Grundwasser beantragt. Die genehmigte Jahresentnahmemenge aus dem Grundwasserstockwerk des Benker Sandsteins für die dann vorhandenen 4 Tiefbrunnen wird durch den neuen Brunnen 7 nicht erhöht. Die Sanierung von Brunnen 4 bzw. ein Teilrückbau von Brunnen 6 sind mittelfristig geplant.

Da die die Entnahme von Grundwasser eine Gewässerbenutzung darstellt, war auf Grund von § 7 Abs.1 Satz 1 UVPG sowie Nr. 13.3.2 des Anhang 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

2. Verfahren

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden seitens des Arbeitsbereiches 412 – Wasserrecht, das SG 42 Naturschutz – Technik, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Gesundheitsamt beteiligt.

Das SG 42 Naturschutz – Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Klima und Landschaft. Es konnten jedoch keine Anhaltpunkte für relevante Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erkannte beim Schutzgut Boden und Wasser keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Gesundheitsamt traf Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Boden und Wasser. Hierbei wurden für die Schutzgüter keine relevanten Auswirkungen gesehen, so dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

Für die übrigen Schutzgüter ist keine Relevanz erkennbar.

3. Ergebnis

Das Landratsamt Fürth SG 41 Umwelt- und Naturschutz – Recht – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen der beantragen Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 7 hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Sommerhäuser